

ALLGEMEINE INFORMATIONSBROSCHÜRE PFM OFP

VORWORT

Ihr Anschluss

Diese allgemeine Informationsbroschüre richtet sich an Arbeiter, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, das zur Paritätischen Kommission für den Metall-, Maschinen- und Elektrobau (PK111) gehört und dem sozialen, sektoriellen Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist. In diesem Fall haben Sie zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Pension Anspruch auf eine Zusatzpension.

Der soziale, sektorielle Zusatzpensionsplan in der PK111 wird vom **Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie-BIS** eingerichtet und wurde dem **Pensionsfonds Metall OFP** übertragen.

Der Pensionsfonds Metall OFP („PFM OFP“) kümmert sich um die Verwaltung und die Auszahlung Ihrer Zusatzpension zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in die gesetzliche (vorzeitige) Pension (oder an Ihre(n) Begünstigten, wenn Sie versterben sollten, bevor die Zusatzpension ausgezahlt werden konnte), und dies gemäß der Pensionszusage des Altersversorgungsträgers.

Ihr Anschluss ist automatisch erfolgt.

Überblick über den Zusatzpensionsplan der PK111

Wenn die Welt der Zusatzpensionen für Sie neu ist, empfehlen wir Ihnen, sich zunächst das praktische **Einführungsvideo Zusatzpension** auf der Homepage unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik ZUSATZPENSION anzuschauen. Darüber hinaus verschafft Ihnen das **Begrüßungsschreiben PFM OFP** oben in der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP einen Überblick darüber, was Sie als (neues) Mitglied über den Anschluss und den Aufbau Ihrer Zusatzpension in der PK111 wissen müssen.

Diese Broschüre soll Ihnen eine Antwort auf die häufig gestellten Fragen unserer Mitglieder zu den verschiedenen Phasen im Lebenszyklus einer Zusatzpension bieten.

Spezifische Informations Pensionsübersicht und Todesfall

Sind Sie auf der Suche nach Informationen über die Pensionsübersicht? Dann verweisen wir Sie gerne auf das **Informationsdokument Pensionsübersicht PFM OFP** auf unserer Website unter der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP, oder zu der Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be und dem Animationsvideo MySaving (über link in MyBenefit), Login-Anweisungen unter der gleichen Rubrik auf unserer Website.

Haben Sie nicht gefunden, wonach Sie gesucht haben?

In diesem Fall können Sie Ihre Frage jederzeit über den Link **HABEN SIE EINE SPEZIFISCHE FRAGE?** auf der Homepage unserer Website www.pfondsmet.be oder über das Kontaktformular auf unserer Website oben in der Rubrik **KONTAKT** stellen.

Wir stehen Ihnen auch während der Bürozeiten gerne telefonisch oder schriftlich zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Bitte geben Sie immer Ihre Nationalregisternummer an (auf der Rückseite oder Vorderseite Ihres Personalausweises).

Mit freundlichen Grüßen

Jan Frederickx
Operations Manager

Jan De Smet
CEO



INHALT

ANSCHLUSS SOZIALER SEKTORIELLER ZUSATZPENSIONSPLAN PK111	4
AUFBAU IHRER ZUSATZPENSION PK111	8
ÄNDERUNGEN IHRER PERSÖNLICHEN SITUATION	17
IHRE ZUSATZPENSION PK111 IM TODESFALL	22
BEANTRAGUNG IHRER ZUSATZPENSION PK111	26
AUSZAHLUNG IHRER ZUSATZPENSION PK111	32
KONTAKTDATEN PENSIONS FONDS METALL OFP	39



1. Was ist eine Zusatzpension?

Eine Zusatzpension ist eine Pension, die Sie zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Pension im Rahmen Ihrer Beschäftigung (auf Initiative Ihres Arbeitgebers oder des Sektors) aufbauen.

Sie können also während Ihrer beruflichen Laufbahn mehrere Zusatzpensionen bei verschiedenen Arbeitgebern (auf Unternehmens- oder Sektorebene) sowie bei verschiedenen Pensionseinrichtungen (Pensionsfonds oder Versicherungen) aufbauen.

Zusatzpensionen werden manchmal als zweite Säule der Altersversorgung bezeichnet. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 4.

Wenn Sie einem Zusatzpensionsplan angeschlossen sind, sind Sie ein Mitglied. Sie können aktives oder passives Mitglied (= als Schläfer) sein oder als Pensionsberechtigter (oder Rentempfänger) einer Pensionseinrichtung angeschlossen sein. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 3

2. Habe ich Anspruch auf eine Zusatzpension in der PK111?

Arbeiten Sie als Arbeiter in einem Unternehmen, das der Paritätischen Kommission für den Metall-, Maschinen- und Elektrobau (PK111) angehört und dem sozialen, sektoriellen Zusatzpensionsplan angeschlossen ist? Dann haben Sie – wenn Sie die Anschlussbedingungen erfüllen – Anspruch auf eine Zusatzpension zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Pension, die vollständig von Ihrem Arbeitgeber finanziert wird.

Der soziale, sektorielle Zusatzpensionsplan in der PK111 wird vom Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie-BIS eingerichtet und wurde dem Pensionsfonds Metall OFP anvertraut.

Der Pensionsfonds Metall OFP („PFM OFP“) kümmert sich um die Verwaltung und die Auszahlung Ihrer Zusatzpension zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in die gesetzliche (vorzeitige) Pension (oder an Ihre(n) Begünstigten), wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension versterben sollten), und dies gemäß der Pensionszusage des Altersversorgungsträgers.

Ihre Mitgliedschaft erfolgt automatisch. Seit dem 01.01.2019 erwerben Sie Ansprüche unmittelbar ab dem ersten Tag, und das Datum Ihres Beschäftigungsbeginns ist zugleich das Datum Ihrer Mitgliedschaft im Zusatzpensionsplan in der PK111.

HINWEIS:

- Vom 01.04.2000 bis zum 31.12.2018 gab es einen „Erwerbszeitraum“, und Sie mussten mindestens 12 Monate als Arbeiter in diesem Sektor gearbeitet haben. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 5. Die Art Ihres Arbeitsvertrags (befristet, unbefristet, Teilzeit usw.) spielt keine Rolle. Wenn Sie jedoch als Leiharbeiter beschäftigt sind, werden Sie nicht an den Pensionsplan angeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sind Sie schließlich bei einem Leiharbeitsunternehmen beschäftigt und nicht bei einem Unternehmen, das in den Geltungsbereich der PK111 fällt.

- Der Pensionsfonds Metall OFP wurde am 01.04.2000 gegründet. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 6.

3. Auf welche Weise können Sie angeschlossen sein?

Wenn Sie einem Zusatzpensionsplan angeschlossen sind, sind Sie ein Mitglied. Sie können aktiv oder passiv (= als Schläfer) angeschlossen sein oder als Pensionsberechtigter (oder Rentempfänger) einer Pensionseinrichtung angeschlossen sein.

Aktives Mitglied?

Mitglieder, die „aktiv“ bei einem Arbeitgeber des Sektors beschäftigt sind, der dem Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist, und die daher Zusatzpensionsansprüche aufbauen.

Passives Mitglied?

Mitglieder, die keine Zusatzpensionsansprüche mehr aufbauen und daher „passiv“ angeschlossen sind, weil sie beim Austritt aus dem Sektor ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP belassen haben. Passive Mitglieder werden manchmal auch „Schläfer“ genannt.

Pensionsberechtigte?

Mitglieder, die eine gesetzliche Pension beziehen und deren Zusatzpension in Form einer Rente ausgezahlt wird. Begünstigte von verstorbenen Mitgliedern, deren Deckung im Todesfall ausgezahlt wird, werden ebenfalls als Pensionsberechtigte bezeichnet. Pensionsberechtigte werden manchmal auch Rentempfänger genannt.

4. Welche anderen Pensionssäulen gibt es?

Neben der zweiten Pensionssäule gibt es unter anderem auch eine erste und eine dritte Säule.

Die erste Pensionssäule ist die gesetzliche Pension, die dritte ist eine Zusatzpension, die Sie auf eigene Initiative in Form von „Pensionssparen“ bzw. „Langzeitsparen“ aufbauen.

5. Welches Anschlussverfahren gab es vor dem 01.01.2019?

Vom 01.04.2000 bis zum 31.12.2018 gab es einen „Erwerbszeitraum“, und man musste mindestens 12 Monate als Arbeiter im Sektor gearbeitet haben.

Dieser Zeitraum von 12 Monaten konnte unterbrochen werden. Zudem war eine Beschäftigung bei verschiedenen Arbeitgebern möglich.

Wenn Sie diesen Zeitraum von 12 Monaten vor dem 31.12.2018 noch nicht erreicht hatten und nach dem 01.01.2019 wieder im Sektor beschäftigt waren, wird Ihre Mitgliedszeit vor Ihrem Wiedereintritt bei der Berechnung Ihrer Versorgungsrücklage berücksichtigt.

6. Was ist, wenn die Beschäftigung vor der Gründung des Pensionsfonds Metall OFP (01.04.2000) liegt?

Der Pensionsfonds Metall OFP wurde am 01.04.2000 gegründet.

Das bedeutet, dass vor diesem Datum keine Beiträge von Ihrem Arbeitgeber an den PFM OFP gezahlt wurden und daher keine Zusatzpension für Sie beim Pensionsfonds Metall PFM OFP aufgebaut wurde.

7. Ist mein Arbeitgeber beim Pensionsplan in der PK111 angeschlossen?

Einige Unternehmen sind gemäß dem kollektiven Arbeitsabkommen („KAA“) vom Anschluss an diesen Sektorenplan ausgenommen, da diese bereits innerhalb des Unternehmens einen Zusatzpensionsplan anbieten, der mindestens gleichwertig ist. Dies wird als „außerhalb der Anwendung“ bezeichnet.

Arbeitgeber können sich zudem dafür entscheiden, zusätzlich zum Sektorenplan einen Unternehmensplan für ihre Arbeitnehmer abzuschließen. Dies wird als „Opting-up“ bezeichnet.

Sie finden die **LISTE DER UNTERNEHMEN AUSSERHALB DER ANWENDUNG AVP PK111** auf unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik DOKUMENTE/SONSTIGE DOKUMENTE PFM OFP.

8. Wie geht der der Pensionsfonds Metall OFP mit meinen personenbezogenen Daten um?

Der Pensionsfonds Metall OFP („PFM OFP“), der Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie („ESFMI-BIS“), d. h. der Altersversorgungsträger („ESFMI“), d. h. der Dienstleister des Altersversorgungsträger, und die externen Dienstleister, die im Rahmen der Paritätischen Kommission des Metall-, Maschinen- und Elektrobaus („PK111“) an der Verwaltung und Umsetzung der sozialen, sektoriellen Pensionsregelung beteiligt sind, verpflichten sich, bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten, einschließlich der DSGVO (oder GDPR) und der belgischen Gesetze und Vorschriften zu deren Umsetzung.

Wir verarbeiten nur die personenbezogenen Daten, die wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich erheben und/oder erhalten, für die vorgesehenen Zwecke. Darüber hinaus verarbeiten wir nur personenbezogene Daten, die für diesen Zweck erforderlich sind, und nur für den erforderlichen Zeitraum. Wir verpflichten uns, diese Daten zu aktualisieren und zu berichtigen und falsche oder überflüssige Daten zu entfernen.

In diesem Zusammenhang ist der PFM OFP zusammen mit dem Altersversorgungsträger ESFMI-BIS und dem Dienstleister des Altersversorgungsträgers der für die Verarbeitung Verantwortlicher (wobei der ESFMI der Verarbeiter des ESFMI-BIS ist). Die spezifischen Regeln und Anweisungen, die in diesem Zusammenhang gelten, sind in einer gesonderten Verarbeitungsvereinbarung zwischen dem ESFMI-BIS/ESFMI und dem PFM OFP festgelegt.

Weitere Einzelheiten über die Verarbeitung und den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung, die auf unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik „PRIVACY“ (am Ende jeder Seite der Website) eingesehen werden kann.

Die Einhaltung wird auch vom Datenschutzbeauftragten (auch Data Protection Officer oder DSB) überwacht. Sie können den DSB per E-Mail (dpo@pfondsmet.be) zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung Ihrer diesbezüglichen Rechte kontaktieren.

9. Wo kann ich weitere Informationen über den Pensionsfonds Metall OFP finden?

Sie finden die folgenden Dokumente über die Funktionsweise des Pensionsfonds Metall OFP auf der Website des Pensionsfonds Metall OFP www.pfondsmet.be unter der Rubrik „DOKUMENTE“:

- Satzung
- KAA AVP PK111
- Pensionsordnung
- Solidaritätsordnung
- Richtlinien zur Aufnahmestruktur
- Transparenzbericht
- Jahresbericht und Jahresabschluss

Eine Kopie der Erklärung zu den Anlagegrundsätzen (Statement of Investment Principles - SIP) wird auf Anfrage eines Mitglieds (und/oder eines Begünstigten) und eines Pensionsberechtigten per E-Mail oder Brief zugesandt.

10. Was muss ich als neues Mitglied wissen?

Das **Begrüßungsschreiben** und diese **Allgemeine Informationsbroschüre**, die Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP finden, bieten Ihnen einen schnellen Überblick über die Zusatzpension, die beim Pensionsfonds Metall OFP für Sie aufgebaut wird.

11. Ich habe bereits eine Zusatzpension bei einem anderen Arbeitgeber/Sektor aufgebaut. Kann ich diesen Betrag auf den Pensionsfonds Metall OFP übertragen?

Übertragung der Pensionsrücklage

Sie haben tatsächlich die Möglichkeit, Ihre Zusatzpension von Ihrem früheren Arbeitgeber oder Ihrem früheren Sektor auf den Pensionsfonds Metall OFP zu übertragen.

Diese Pensionsrücklage wird nicht Ihrem individuellen Zusatzpensionskonto PFM OFP gutgeschrieben, sondern auf ein individuelles Transferkonto PFM OFP in der so genannten „Aufnahmestruktur“ umgeleitet. Die Aufnahmestruktur ist eine separate Struktur mit eigenen Bedingungen, die von den anderen Pensionsplänen des Pensionsfonds Metall OFP getrennt ist. Diese Bedingungen sind in den Regelungen zur Aufnahmestruktur enthalten, die Teil des Kollektiven Arbeitsabkommens für die sektorale Zusatzpension sind. Sie finden diese Regelung auf unserer Website oben unter der Rubrik DOKUMENTE / INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP.

Bis zum 31.12.2020 war diese Aufnahmestruktur bei der Integrale NV (www.integrale.be) untergebracht, die den Bedingungen der Integrale NV (heute: Monument Assurance Belgium (MAB)) unterlag.

HINWEIS:

- Wenn Sie Ihre Pensionsrücklage auf den Pensionsfonds Metall OFP übertragen, treten Sie aus dem Pensionsplan Ihres früheren Arbeitgebers oder Sektors aus und verlieren die damit verbundenen Garantien. Dies bedeutet unter anderem, dass die gesetzliche Mindestrenditegarantie für die von Ihnen übertragene Pensionsrücklage nicht mehr gilt und die Renditen, die möglicherweise im Pensionsplan Ihres früheren Arbeitgebers oder Sektors garantiert waren, entfallen.
- Das Gesetz sieht keine Mindestrenditegarantie für Willkommensstrukturen vor. Infolgedessen sind die von den Aufnahmestrukturen garantierten Renditen heute häufig niedriger als die Rendite, auf die Sie Anspruch hätten, wenn Sie Ihre Pensionsrückstellungen in der Pensionskasse Ihres früheren Arbeitgebers oder Sektors belassen würden. Es besteht also eine reelle Chance, dass Ihre Zusatzrente am Ende viel niedriger ausfallen wird.

Übertragungsverfahren

Wenn Sie eine solche Übertragung vornehmen möchten, sollten Sie dies auf dem Formular vermerken, das Sie von Ihrer bisherigen Pensionseinrichtung erhalten haben, und dieses Formular unterschrieben an uns weiterleiten.

Der Pensionsfonds Metall OFP füllt dann dieses Formular aus und sendet es an Ihre bisherige Pensionseinrichtung zum Zwecke der Übertragung zurück.

Wenn die Pensionsrücklagen Ihrer bisherigen Pensionskasse auf Ihr individuelles Transferkonto „Aufnahmestruktur“ des Pensionsfonds Metall OFP übertragen wurden, erhalten Sie von uns ein Bestätigungsschreiben.

Als aktives Mitglied werden Sie zudem jährlich in Ihrer Pensionsübersicht über den Stand Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“ informiert. Sie können dies auch in MyBenefit www.mybenefit.be über die Schaltfläche ZUSATZPENSION/EINZELHEITEN: überwiesene Arbeitgeberbeiträge nachverfolgen. Dies ist nur möglich, wenn Sie Ihre Rücklagen nach dem 01.01.2021 übertragen haben.

Wenn Sie die Branche verlassen haben und Ihre Pensionsrücklagen beim Pensionsfonds Metall OFP belassen haben, können Sie als passives Mitglied (oder Schläfer) den Stand Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“ nach wie vor über eine Zusammenfassung dieser Pensionsübersicht auf der staatlichen Website www.mypension.be verfolgen. Außerdem haben Sie als Schläfer weiterhin Zugang zur Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be.

12. Wie verwaltet der Pensionsfonds Metall OFP meine übertragenen Rücklagen in der Aufnahmestruktur?

Wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, Ihre Zusatzpension von Ihrem früheren Arbeitgeber oder Ihrem früheren Sektor auf die Aufnahmestruktur des Pensionsfonds Metall OFP zu übertragen, entwickeln sich Ihre übertragenen Rücklagen zusammen mit den vom Pensionsfonds Metall OFP erzielten Anlageergebnissen.

Sie sollten jedoch bedenken, dass die Aufnahmestruktur eine separate Struktur mit eigenen Bedingungen ist, die von den anderen Pensionsplänen des Pensionsfonds Metall OFP getrennt ist.

In der Aufnahmestruktur gelten die folgenden Regeln für die Rendite:

- Bei einer positiven Rendite werden 80 % auf Ihr individuelles Transferkonto „Aufnahmestruktur“ überwiesen; die restlichen 20 % werden in eine kollektive (freie) Rücklage „Aufnahmestruktur“ eingezahlt. Sie erhalten eine maximale Rendite von 1,75 % auf den 80%igen Anteil
- Eine negative Rendite wird vollständig Ihrem individuellen Transferkonto „Empfangsstruktur“ zugerechnet.

Aus dieser kollektiven (freien) Rücklage wird Ihrem individuellen Transferkonto „Aufnahmestruktur“ ein jährlicher Zuschlag von maximal 1,75 % gutgeschrieben, wenn die Rendite am 31. Dezember niedriger als 1,75 % ausfallen sollte. Wenn die kollektive (freie) Rücklage „Aufnahmestruktur“ nicht ausreicht, um alle vom Pensionsfonds Metall OFP verwalteten individuellen Transferkonten „Aufnahmestruktur“ auf 1,75 % zu erhöhen, wird die verfügbare kollektive (freie) Rücklage proportional auf diese individuellen Transferkonten verteilt.

HINWEIS:

- Es gibt keine gesetzliche Renditegarantie für übertragene Rücklagen in einer Aufnahmestruktur. Das bedeutet, dass die Rendite Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“ auch negativ sein könnte, wenn in einem Jahr mit negativer Rendite die kollektive (freie) Rücklage „Aufnahmestruktur“ nicht ausreichen würde, um den oben genannten Zuschlag vorzunehmen. Der Betrag Ihrer übertragenen Rücklagen bei der Übertragung oder Auszahlung kann daher möglicherweise niedriger sein als bei der Einzahlung.
- Als aktives Mitglied werden Sie zudem jährlich in Ihrer Pensionsübersicht über den Stand Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“ informiert. Sie können dies auch in MyBenefit www.mybenefit.be über die Schaltfläche ZUSATZPENSION/EINZELHEITEN: übertragene Arbeitgeberbeiträge. Dies ist nur möglich, wenn Sie Ihre Rücklagen nach dem 01.01.2021 übertragen haben. Wenn Sie den Sektor verlassen haben und Ihre Pensionsrücklagen beim Pensionsfonds Metall OFP belassen haben, können Sie als passives Mitglied (oder Schläfer) den Stand Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“ nach wie vor über eine Zusammenfassung dieser Pensionsübersicht auf der staatlichen Website www.mypension.be verfolgen. Außerdem haben Sie als Schläfer weiterhin Zugang zur Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be.
- Bis zum 31.12.2020 war diese Aufnahmestruktur bei der Integrale NV (www.integrale.be) untergebracht und unterlag den Bedingungen der Integrale NV (heute: Monument Assurance Belgium (MAB)).

13. Wie hoch ist die Zusatzpension in der PK111?

Die Höhe Ihrer Zusatzpension entspricht der Summe der gezahlten **Beiträge** (Pension und Solidarität), ggf. ergänzt um eine **Gewinnbeteiligung**, kapitalisiert zu dem im **Pensionsplan** festgelegten Zinssatz und unter Berücksichtigung der **gesetzlichen Mindestrenditegarantie**.

Pension

Diese Zusatzpension wird vollständig durch Arbeitgeberbeiträge finanziert.

Diese Arbeitgeberbeiträge wurden in dem kollektiven Arbeitsabkommen („KAA“) festgelegt und belaufen sich derzeit auf 2,29 % für Flandern und 2,09 % für Wallonien und Brüssel von 100 % Ihres Bruttojahresgehalts.

Solidarität

Die Pensionszusage innerhalb der PK111 umfasst neben dem Aufbau einer Zusatzpension zudem eine Solidaritätskomponente.

Der **Solidaritätsfonds PFM OFP** wird ebenfalls durch Arbeitgeberbeiträgen finanziert, d. h. 0,10 % von 100 % Ihres Bruttojahreslohns.

Wenn Sie krank werden oder vorübergehend arbeitslos sind (und daher von Ihrem Arbeitgeber keinen Lohn erhalten, aber mit einer Zusatzentschädigung des Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie rechnen können), erhalten Sie eine Anpassung aus diesem **Solidaritätsfonds** für den weiteren Aufbau Ihrer Zusatzpension.

Die Solidaritätskomponente sieht zudem eine Anpassung im Falle des Konkurses Ihres Arbeitgebers sowie eine zusätzliche Leistung im Todesfall (unter bestimmten Bedingungen) vor.

Die Höhe dieser Anpassungen wurde im kollektiven Arbeitsabkommen („KAA“) festgelegt und beträgt bei:

- **Vorübergehender Arbeitslosigkeit:** € 1,00/Tag. Wenn Sie aus dem Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie nur eine halbe Entschädigung für vorübergehende Arbeitslosigkeit erhalten, wird auch dieser Solidaritätsbeitrag halbiert. Diese vorübergehende Arbeitslosigkeit umfasst auch die vorübergehende Arbeitslosigkeit aufgrund höherer Gewalt im Zusammenhang mit dem Coronavirus COVID-19, und zwar so lange, wie diese Regelung der vorübergehenden Arbeitslosigkeit von der Regierung ununterbrochen und unverändert verlängert wurde (bis zum 30. Juni 2022).
- **Krankheit:** bei einer Vollzeitbeschäftigung € 35,00 für den ersten Krankheitsmonat und € 20,00 ab dem zweiten Krankheitsmonat. Wenn Sie vom Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie nur eine halbe Entschädigung für Krankheit erhalten, wird auch dieser Solidaritätsbeitrag halbiert.
- **Konkurs des Arbeitgebers:** wenn Ihr Arbeitgeber aufgrund eines bevorstehenden Konkurses nicht in der Lage ist, seinen Arbeitgeberbeitrag für Sie zu zahlen: der bis zum Zeitpunkt des Konkurses fällige Arbeitgeberbeitrag.
- **Tod:** € 1.000,00, wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes noch als Arbeiter bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das dem sozialen, sektoriellen Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist.

Die genauen Beträge (Arbeitgeberbeiträge und etwaige Kranken- und Arbeitslosenbeiträge) finden Sie in Ihrer jährlichen **Pensionsübersicht PFM OFP**, die Sie als aktives Mitglied jedes Jahr (im Herbst) erhalten.

Als aktives Mitglied können Sie Ihre persönliche Akte beim Pensionsfonds Metall OFP auch jederzeit in der Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be und in dem Animationsvideo MySavings (über den Link in MyBenefit) einsehen; für passive Mitglieder ist dies nur über MyBenefit möglich.

Auf unserer Website www.pfondsmet.be können Sie oben unter der Rubrik DOKUMENTE / INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP ein Flyer mit Anweisungen zur Anmeldung herunterladen. Weitere Informationen über die Nutzung von der Webanwendung MyBenefit finden Sie unter Frage 19 und von dem Animationsvideo MySavings unter Frage 20.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um Bruttobeträge handelt, von denen die geltenden Sozialbeiträge und Steuerabgaben noch abgezogen werden.

14. Wie verwaltet der Pensionsfonds Metall OFP meine Zusatzpension in der PK111 und welche Garantien habe ich?

Der Pensionsplan beschreibt die Art und Weise, wie Ihre Zusatzpension vom Pensionsfonds Metall OFP verwaltet wird und welche Garantien geboten werden.

Der Pensionsfonds Metall OFP verwaltet für den Altersversorgungsträger lediglich Pensionszusagen mit festen Beiträgen (auch Defined Contribution-(DC-)Pläne genannt).

Der Pensionsfonds Metall OFP verwaltet derzeit 4 Pläne.

Pensionsplan 1 und **Pensionsplan 2** sind Pensionszusagen mit festen Beiträgen sowie mit einer garantierten Rendite. Diese Pläne wurden am 31.12.2008 bzw. 31.12.2012 eingestellt. **Pensionsplan 3** - der aktuelle Plan

seit dem 01.01.2013 - ist eine Pensionszusage mit festen Beiträgen ohne garantierte Rendite. In dem **Transfer(plan)** sind alle übertragenen Rücklagen einer früheren Pensionseinrichtung in einer Aufnahmestruktur untergebracht.

Es wird zwischen Plänen mit festen Beiträgen mit und ohne Renditegarantie unterschieden.

Feste Beiträge ohne garantierte Rendite

Pensionsplan 3 (= aktueller Plan seit dem 01.01.2013) ist eine Pensionszusage mit festen Beiträgen ohne garantierte Rendite.

Im Falle von festen Beiträgen ohne garantierte Rendite garantiert der Träger lediglich die Zahlung der Beiträge, nicht aber die Rendite oder den Betrag, der zum Zeitpunkt der Auszahlung Ihrer Zusatzpension ausgezahlt wird.

Wenn sich herausstellt, dass die Beiträge weniger als das gesetzliche Minimum eingebracht haben, können Sie bei der Auszahlung oder beim Austritt aus dem Sektor mit Übertragung der Versorgungsrücklage nur die gesetzliche Renditegarantie bzw. Mindestgarantie in Anspruch nehmen.

Feste Beiträge mit garantierter Rendite

Das bedeutet, dass der Träger selbst ebenfalls eine Mindestrendite, unabhängig von der gesetzlichen Renditegarantie bzw. Mindestgarantie, garantiert.

Für Plan 1 - vom 01.04.2000 bis 31.12.2008 - beträgt die garantierte Rendite 3,25 %.

Für Plan 2 - vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2012 - beträgt die garantierte Rendite 3,25 % bis zum 31.12.2015 und 1,75 % ab dem 01.01.2016.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung oder des Austritts aus dem Sektor (mit Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage) erhalten Sie für diese Pläne immer den höheren dieser beiden Beträge.

Transferplan

Wenn Sie Pensionsrückstellungen von einer früheren Pensionseinrichtung übertragen haben, werden diese vom Pensionsfonds Metall OFP in einer Aufnahmestruktur verwaltet.

Ihre übertragenen Rücklagen entwickeln sich zusammen mit den vom Pensionsfonds Metall OFP erzielten Anlageergebnissen. Beachten Sie jedoch, dass es sich bei der Aufnahmestruktur um eine separate Struktur mit eigenen Bedingungen handelt, die von den anderen vom Pensionsfonds Metall OFP verwalteten Pensionsplänen getrennt ist. Diese Bedingungen sind in den Regelungen zur Aufnahmestruktur festgelegt, die Teil des Kollektiven Arbeitsabkommens für die sektorale Zusatzpension sind.

HINWEIS:

- Es gibt keine gesetzliche Mindestgarantie für übertragene Rücklagen in einer Aufnahmestruktur.
- Bis zum 31.12.2020 war diese Aufnahmestruktur bei der Integrale NV (www.integrale.be) untergebracht und unterlag den Bedingungen der Integrale NV (heute: Monument Assurance Belgium (MAB)).

ESG-Faktoren

Der Pensionsfonds Metall OFP verwaltet ein diversifiziertes Investitionsportfolio und berücksichtigt dabei Umwelt-, Klima-, soziale und Corporate-Governance-Faktoren, wie in der **STATEMENT OF INVESTMENT PRINCIPLES PFM OFP („SIP“)** festgelegt, wovon wir Ihnen auf einfache Anfrage eine Kopie zuschicken.

15. Was ist die gesetzliche Renditegarantie oder Mindestgarantie?

Um das Anlagerisiko für Arbeitnehmer zu begrenzen, hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Renditegarantie bzw. Mindestgarantie eingeführt.

Der Zinssatz, der zur Berechnung dieser gesetzlichen Mindestrenditegarantie verwendet wird, wird jährlich von der FSMA („Autorität Finanzielle Dienste und Märkte“) festgelegt. Dieser Zinssatz ist variabel (mindestens 1,75 % - höchstens 3,75 %) und liegt derzeit für aktive Mitglieder bei 1,75 %.

Dies bedeutet, dass, wenn sich zum Zeitpunkt der Auszahlung oder des Austritts aus dem Sektor (mit Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage) nach einem Anschluss von mehr als 5 Jahren herausstellt, dass die Beiträge für Ihre Pensionsrücklageweniger als das gesetzliche Minimum eingebracht haben, die Differenz vom Träger ausgeglichen werden muss. Sie erhalten also immer mindestens die eingezahlten Beiträge zuzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatzes (derzeit 1,75 % für aktive Mitglieder) zurück; bei Auszahlung oder Austritt (mit Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage) während der ersten 5 Jahre nach dem Anschluss entspricht dies dem Gesundheitsindex.

Die gesetzliche Renditegarantie für passive Mitglieder (bzw. Schläfer) beträgt 0 %. Das bedeutet, dass, wenn Sie aus dem Sektor ausscheiden und beschließen, Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP zu belassen, der Betrag Ihrer Versorgungsrücklage „eingefroren“ wird, so dass Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung oder Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage mindestens diesen „eingefrorenen“ Betrag erhalten.

HINWEIS:

Es gibt keine gesetzliche Mindestgarantie für übertragene Rücklagen in einer Aufnahmestruktur.

16. Wie entwickelt sich meine Versorgungsrücklage?

Ihre Versorgungsrücklage entwickelt sich entsprechend den vom Pensionsfonds Metall OFP erzielten Anlageergebnissen.

Für den aktuellen **Plan 3** (Plan mit festen Beiträgen ohne Renditegarantie) bedeutet dies, dass

- Bei einer **positiven Rendite** 80 % Ihrem Zusatzrentenkonto zugewiesen werden (die restlichen 20 % werden in eine kollektive Rücklage eingezahlt). Auf diesen Teil von 80 % erhalten Sie eine Rendite von maximal 1,75 %.
- Eine **negative Rendite** in voller Höhe auf Ihrem Zusatzrentenkonto berechnet wird, wie in der Pensionsordnung PFM OFP angegeben.

Von diesen Beiträgen werden vom Pensionsfonds Metall OFP keine Verwaltungs- und Finanzgebühren abgezogen. Diese Gebühren gehen in voller Höhe zu Lasten des Finanzergebnisses des Teilfonds, in dem Plan

3 verwaltet wird. Sie erhalten also immer mindestens die eingezahlten Beiträge zurück, kapitalisiert zum gesetzlichen Mindestzinssatz, der derzeit 1,75 % für aktive Mitglieder beträgt.

Für den **Transferplan** (= eventuell übertragene Rücklagen Ihrer bisherigen Pensionseinrichtung in der Aufnahmestruktur) bedeutet dies, dass:

- Bei einer positiven Rendite 80 % Ihrem individuellen Zusatzpensionskonto zugerechnet werden; die restlichen 20 % werden einer kollektiven Rücklage zugeführt. Sie erhalten eine maximale Rendite von 1,75 % auf den 80%igen Anteil.
- Eine negative Rendite wird gemäß der Regelung der Aufnahmestruktur des PFM OFP in voller Höhe in Rechnung verrechnet.

Aus dieser kollektiven (freien) Rücklage wird Ihrem individuellen Transferkonto „Aufnahmestruktur“ ein jährlicher Zuschlag von maximal 1,75 % gutgeschrieben, wenn die Rendite am 31. Dezember niedriger als 1,75 % ausfallen sollte. Wenn die kollektive (freie) Rücklage „Aufnahmestruktur“ nicht ausreicht, um alle vom Pensionsfonds Metall OFP verwalteten individuellen Transferkonten „Aufnahmestruktur“ auf 1,75 % zu erhöhen, wird die verfügbare kollektive (freie) Rücklage proportional auf diese individuellen Transferkonten verteilt.

HINWEIS:

- Es gibt keine gesetzliche Mindestgarantie für übertragene Rücklagen in einer Auffangstruktur. Das bedeutet, dass die Rendite Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“ auch negativ sein könnte, wenn in einem Jahr mit negativer Rendite die kollektive (freie) Rücklage „Aufnahmestruktur“ nicht ausreichen würde, um den oben erwähnten Zuschlag vorzunehmen. Der Betrag Ihrer übertragenen Rücklagen bei Auszahlung/Austritt könnte daher möglicherweise niedriger sein als bei der Einzahlung.
- Bis zum 31.12.2020 war diese Aufnahmestruktur bei der Integrale NV (www.integrale.be) untergebracht und unterlag den Bedingungen der Integrale NV (heute: Monument Assurance Belgium (MAB)).

17. Wie kann ich die Entwicklung meiner Zusatzpension in der PK111 verfolgen?

Solange Sie bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das dem sozialen, sektoriellen Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist, erhalten Sie als aktives Mitglied jedes Jahr (im Herbst) eine Pensionsübersicht mit dem Stand Ihres individuellen Zusatzpensionskontos sowie mit zusätzlichen Informationen über Ihre Versorgungsrücklage zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Sie können Ihre persönliche Akte beim PFM OFP auch jederzeit in der Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be und in dem Animationsvideo MySavings (über den Link in Mybenefit) einsehen. Diese Webanwendungen sind von Ihrem PC, Laptop, Smartphone oder Tablet aus mit Ihrem belgischen elektronischen Personalausweis (eID), über die itsme®-App oder mit einem europäisch anerkannten Login-Tool (eIDAS) zugänglich.

Wenn Sie den Sektor verlassen haben und Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds OFP belassen haben, können Sie als passives Mitglied bzw. Schläfer den „Stand Ihres Kontos“ weiterhin über eine Zusammenfassung dieser Pensionsübersicht auf der Regierungswebsite www.mypension.be verfolgen. Als Schläfer haben Sie weiterhin Zugang zu MyBenefit www.mybenefit.be.

Auf unserer Website www.pfondsmet.be können Sie oben unter der Rubrik DOKUMENTE / INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP ein Flyer mit Anweisungen zur Anmeldung MyBenefit/MySavings

herunterladen. Weitere Informationen über die Nutzung von MyBenefit finden Sie unter Frage 19 und von MySavings unter Frage 20.

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich bei den mitgeteilten Beträgen um Bruttobeträge handelt, von denen die entsprechenden Sozialbeiträge und Steuerabgaben zum Zeitpunkt der Auszahlung noch abgezogen werden.

HINWEIS:

- Ihre Pensionsübersicht, das Animationsvideo in MySavings und die staatliche Website mypension www.mypension.be zeigen Ihnen den Stand am 1. Januar eines bestimmten Jahres. In MyBenefit sehen Sie den Stand am 1. Tag des laufenden Monat
- Nur aktive Mitglieder haben ein personalisiertes Animationsvideo in MySavings und erst nachdem sie ihre erste Pensionsübersicht vom Pensionsfonds Metall OFP erhalten haben. Als Schläfer oder neues Mitglied haben Sie also kein Animationsvideo in MySavings.

Für weitere Informationen zu Ihrer Pensionsübersicht verweisen wir Sie gerne auf das Informationsdokument Pensionsübersicht PFM OFP, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP finden.

18. Was wird unter einer Mittelverpflichtung verstanden?

Der Pensionsfonds Metall OFP hat sich seit der Gründung verpflichtet, die erhaltenen Beiträge so gut wie möglich anzulegen, ohne eine bestimmte Rendite zu garantieren.

Die garantierte Rendite für Plan 1 und Plan 2 wird vom Altersversorgungsträger garantiert.

19. Wie erhalte ich Zugang zu MyBenefit und welche Informationen kann ich dort finden?

Sie erhalten automatisch Zugang zu dieser Webanwendung, sobald Sie angeschlossen sind.

Die Webanwendung ist von Ihrem PC, Laptop, Smartphone oder Tablet aus zugänglich. Sie melden sich bei MyBenefit www.mybenefit.be mit Ihrem elektronischen Personalausweis (eID), über die itsme®-App oder mit einem von der EU-anerkannten elektronischen Identitätsnachweis (eIDAS) wenn Sie keinen belgischen elektronischen Personalausweis haben an. Weitere Informationen über die Nutzung von eIDAS finden Sie auf der Regierungswebsite www.mypension.be unten links im Fragebogen.

MyBenefit www.mybenefit.be bietet Ihnen einerseits die Möglichkeit, Ihre persönliche Akte online mit wenigen Mausklicks einzusehen (einschließlich persönlicher Daten, Löhne, Beiträge, Pensionsübersichten, Begünstigte(r), falls angegeben, Korrespondenz mit PFM OFP,...), und andererseits können Sie, wenn Sie im Begriff sind, in den gesetzlichen (vorzeitigen) Ruhestand zu treten, Ihren Antrag auf die Auszahlung Ihrer ergänzenden Pension auf diesem Weg elektronisch bei uns einreichen.

MyBenefit gibt Ihnen den Stand am 1. Tag des laufenden Monats an.

Sowohl aktive als auch passive Mitglieder haben Zugang zu MyBenefit.

In MyBenefit gibt es auch einen Link zum Animationsvideo MySavings. Weitere Informationen finden Sie in Frage 20.

20. Wie erhalte ich Zugang zu MySavings und welche Informationen kann ich dort finden?

Sie erhalten automatisch Zugang zu MySavings (über den Link in MyBenefit), sobald Sie angeschlossen sind, allerdings können Sie sich das Animationsvideo in MySavings erst anschauen, nachdem Sie vom Pensionsfonds Metall OFP (im Herbst) eine Pensionsübersicht erhalten haben. Um eine Pensionsübersicht zu erhalten, muss man am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres aktiv angeschlossen sein.

MyBenefit kann von Ihrem PC, Laptop, Smartphone oder Tablet über www.mybenefit.be aufgerufen werden. Sie melden sich bei MyBenefit mit Ihrem elektronischen Personalausweis (eID), über die itsme®-App oder mit einem europäisch anerkannten Login (eIDAS) an und klicken sich dann zu MySavings.

MySavings zeigt Ihnen in einem kurzen Video von circa 1 Minute die wichtigsten Kennzahlen/Informationen aus Ihrer persönlichen Akte beim Pensionsfonds Metall OFP. So finden Sie beispielsweise Informationen über die Höhe Ihrer erworbenen Rücklage, die erwartete Wertentwicklung, die Deckung im Todesfall, gegebenenfalls den/die Begünstigten und Ihre Adresse.

MySavings zeigt Ihnen den Stand am 1. Januar eines bestimmten Jahres (= wie in Ihrer Pensionsübersicht oder auf der staatlichen Website www.mypension.be).

HINWEIS:

Als neues aktives Mitglied (das noch keine Pensionsübersicht vom Pensionsfonds Metall OFP erhalten hat) oder als Schläfer (der keine Pensionsübersicht mehr vom Pensionsfonds Metall OFP erhält) können Sie also kein Animationsvideo können, aber Sie erhalten einige allgemeine Informationen, wenn Sie sich zu MySavings durchklicken.

ÄNDERUNGEN IHRER PERSÖNLICHEN SITUATION

21. Was passiert mit meiner Versorgungsrücklage, wenn ich Angestellter bei demselben Arbeitgeber werde?

Wenn Sie Angestellter bei demselben Arbeitgeber werden, gelten Sie als „Abgänger light“ und werden von diesem Zeitpunkt an als „passives Mitglied“ bzw. „Schläfer“ betrachtet.

Sie werden keine neuen Zusatzpensionsansprüche mehr beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen.

Selbst wenn Ihre Versorgungsrücklage mehr als € 150,00 brutto (indexierter Betrag 31.08.2022: €168,92) beträgt, können Sie sie nicht an eine andere Pensionseinrichtung übertragen, da Sie nicht als „Sektorabgänger“ gelten.

Ihre aktuelle Versorgungsrücklage wird weiterhin vom Pensionsfonds Metall OFP für Sie verwaltet. Als „Schläfer“ können Sie weiterhin den „Stand Ihres Kontos“ beim Pensionsfonds Metall OFP auf der Website der Regierung www.mypension.be verfolgen.

Wenn Sie jedoch zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllen, um als „Sektorabgänger“ zu gelten, und Ihre Versorgungsrücklage € 150,00 brutto indexierter Betrag 31.08.2022: €168,92) übersteigt, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Versorgungsrücklage gegebenenfalls an eine andere Pensionseinrichtung zu übertragen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 22.

22. Was passiert mit meiner Versorgungsrücklage, wenn ich den Arbeitgeber wechsele?

A. Ich wird als Arbeiter für einen neuen Arbeitgeber arbeiten, der ebenfalls in den Geltungsbereich der PK111 fällt

Wenn Sie als Arbeiter den Arbeitgeber innerhalb der PK111 wechseln und Ihr neuer Arbeitgeber ebenfalls dem Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist, brauchen Sie überhaupt nichts zu tun.

Ihr neuer Arbeitgeber zahlt automatisch weiterhin Beiträge für Sie, damit Sie Ihre Zusatzpension beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen können.

Wenn Ihr neuer Arbeitgeber vom Anschluss an den Sektorenplan ausgenommen ist, weil er bereits einen Zusatzpensionsplan auf Unternehmensebene anbietet, der dem Sektorenplan mindestens gleichwertig ist (= „außerhalb der Anwendung“), werden Sie als „Abgänger“ bzw. „Sektorenverlasser“ betrachtet.

Weitere Informationen dazu finden Sie in Punkt B und C weiter unten.

Sie finden die **LISTE DER UNTERNEHMEN AUSSERHALB DER ANWENDUNG AVP PK111** auf unserer Website www.pfndsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/SONSTIGE DOKUMENTE PFM OFP.

B. Ich verlasse meinen Arbeitgeber und die PK111 und meine Versorgungsrücklage is höher als € 150,00 brutto (indexierter Betrag 31.08.2022: €168,92)

Wenn Sie nicht mehr als Arbeiter in der PK111 beschäftigt sind und Ihre Versorgungsrücklage zu diesem Zeitpunkt € 150,00 brutto (indexierter Betrag 31.08.2022: €168,92) übersteigt, werden Sie als „Abgänger“ bzw. „Sektorenverlasser“ betrachtet (es sein denn, dass Sie künftig als Angestellter bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind).

Sie werden keine neuen Zusatzpensionsansprüche mehr beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen.

Als „Abgänger oder Sektorenverlasser“ erhalten Sie nach zwei Quartalen automatisch einen Brief mit einer Austrittskarte vom Pensionsfonds Metall OFP mit dem Stand Ihres individuellen Pensionskontos (und ggf. Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“), in dem Sie aufgefordert werden, eine Wahl zwischen den Möglichkeiten zu treffen, die das Gesetz im Hinblick auf eine mögliche Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage an eine andere Pensionseinrichtung (Versicherung oder Pensionsfonds) vorsieht.

Sie haben 4 Auswahlmöglichkeiten: (i) Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP zu belassen, ohne Ihre Pensionszusage zu ändern und unter Beibehaltung Ihrer Deckung im Todesfall, oder (ii) Ihre Versorgungsrücklage auf die Pensionseinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers (Versicherungsgesellschaft oder Pensionsfonds) zu übertragen oder (iii) Ihre Versorgungsrücklage auf die Pensionseinrichtung des Sektors zu übertragen, zu dem Ihr neuer Arbeitgeber gehört (Versicherungsgesellschaft oder Pensionsfonds) oder (iv) Ihre Versorgungsrücklage auf einen speziellen individuellen Versicherungsvertrag zu übertragen, für die besondere Regeln gelten und die nur von Versicherungsunternehmen angeboten werden dürfen, die eine besondere Zulassung haben (eine Übersicht finden Sie auf der FSMA-Website www.fsma.be).

HINWEIS:

- Option 2 und Option 3 sind nur möglich, wenn Sie der Pensionsregelung Ihres neuen Arbeitgebers oder dem Plan des Sektors, zu dem Ihr neuer Arbeitgeber gehört, beitreten.
- Sie können Ihre Versorgungsrücklage also nicht auf Ihr eigenes persönliches Konto überweisen oder auf Ihren Pensionssparplan in der dritten Säule übertragen lassen.

Wenn Sie Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP belassen. In diesem Fall erhalten Sie den Status eines „passiven Mitglieds“ bzw. „Schläfers“, und Ihre aktuelle Versorgungsrücklage wird weiterhin vom Pensionsfonds Metall OFP für Sie verwaltet. Als „Schläfer“ können Sie weiterhin den „Stand Ihres Kontos“ beim Pensionsfonds Metall OFP auf der Website der Regierung www.mypension.be einsehen. Als Schläfer haben Sie weiterhin Zugang zu MyBenefit www.mybenefit.be.

C. Ich verlasse meinen Arbeitgeber und die PK111 und meine Versorgungsrücklage beträgt weniger als € 150,00 brutto (indexierter Betrag 31.08.2022: €168,92)

Sie erhalten automatisch den Status „passives Mitglied“ bzw. „Schläfer“ und Ihre aktuelle Versorgungsrücklage wird weiterhin vom Pensionsfonds Metall OFP für Sie verwaltet.

Sie werden keine neuen Zusatzpensionsansprüche mehr beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen.

Als „Schläfer“ können Sie weiterhin den „Stand Ihres Kontos“ beim Pensionsfonds Metall OFP auf der Website der Regierung www.mypension.be einsehen. Als Schläfer haben Sie weiterhin Zugang zu MyBenefit www.mybenefit.be.

23. Was passiert mit meiner Versorgungsrücklage, wenn mein Arbeitgeber von einem Arbeitgeber übernommen wird, der nicht in die PK111 fällt?

A. Ihre Versorgungsrücklage ist höher als € 150,00 brutto (indexierter Betrag 31.08.2022: €168,92)

Wenn Ihre Versorgungsrücklage € 150,00 brutto (indexierter Betrag 31.08.2022: €168,92) übersteigt, werden Sie als „Abgänger“ bzw. „Sektorenverlasser“ betrachtet.

Sie werden keine weiteren Zusatzpensionsansprüche mehr beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen.

Als „Abgänger bzw. Sektorenverlasser“ erhalten Sie nach zwei Quartalen automatisch einen Brief mit einer Austrittskarte mit dem Saldo Ihres individuellen Pensionskontos (und ggf. Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“), in dem Sie aufgefordert werden, eine Wahl zwischen den Möglichkeiten zu treffen, die das Gesetz in diesem Hinblick vorsieht.

Sie haben 4 Auswahlmöglichkeiten: (i) Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP zu belassen, ohne Ihre Pensionszusage zu ändern und unter Beibehaltung Ihrer Deckung im Todesfall, oder (ii) Ihre Versorgungsrücklage auf die Pensionseinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers (Versicherungsgesellschaft oder Pensionsfonds) zu übertragen oder (iii) Ihre Versorgungsrücklage auf die Pensionseinrichtung des Sektors zu übertragen, zu dem Ihr neuer Arbeitgeber gehört (Versicherungsgesellschaft oder Pensionsfonds) oder (iv) Ihre Versorgungsrücklage auf einen speziellen individuellen Versicherungsvertrag zu übertragen, für die besondere Regeln gelten und die nur von Versicherungsunternehmen angeboten werden dürfen, die eine besondere Zulassung haben (eine Übersicht finden Sie auf der FSMA-Website www.fsma.be).

HINWEIS:

- Option 2 und Option 3 sind nur möglich, wenn Sie der Pensionsregelung Ihres neuen Arbeitgebers oder dem Plan des Sektors, zu dem Ihr neuer Arbeitgeber gehört, beitreten.
- Sie können Ihre Versorgungsrücklage also nicht auf Ihr eigenes persönliches Konto überweisen oder auf Ihren Pensionssparplan in der dritten Säule übertragen lassen.

Wenn Sie Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFP belassen. In diesem Fall erhalten Sie den Status eines „passiven Mitglieds“ bzw. „Schläfers“, und Ihre aktuelle Versorgungsrücklage wird weiterhin vom Pensionsfonds Metall OFP für Sie verwaltet. Als „Schläfer“ können Sie weiterhin den „Stand Ihres Kontos“ beim Pensionsfonds Metall OFP auf der Website der Regierung www.mypension.be einsehen. Als Schläfer haben Sie weiterhin Zugang zu MyBenefit www.mybenefit.be.

B. Ihre Versorgungsrücklage beträgt weniger als € 150,00 (indexierter Betrag 31.08.2022: €168,92)

Sie erhalten automatisch den Status „passives Mitglied“ bzw. „Schläfer“ und Ihre aktuelle Versorgungsrücklage wird weiterhin vom Pensionsfonds Metall OFP für Sie verwaltet.

Sie werden keine weiteren Zusatzpensionsansprüche mehr beim Pensionsfonds Metall OFP aufbauen.

Als „Schläfer“ können Sie weiterhin den „Stand Ihres Kontos“ beim Pensionsfonds Metall OFP über die Regierungswebsite www.mypension.be einsehen. Als Schläfer haben Sie weiterhin Zugang zu MyBenefit www.mybenefit.be.

24. Welche Renditegarantie habe ich als „Schläfer“?

Mitglieder, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Sektor ihre Pensionsreserve beim Pensionsfonds Metall OFP belassen, werden als „Schläfer“ bezeichnet.

Für sie gelten die folgenden Regeln für die Rendite:

Für Plan 1 - Rücklagen, die zwischen dem 1. April 2000 und dem 31. Dezember 2008 gebildet wurden - beträgt die garantierte Rendite 3,25 %.

Für Plan 2 - Rücklagen, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 gebildet wurden - beträgt die garantierte Rendite 3,25 % bis zum 31.12.2015 und 1,75 % ab dem 01.01.2016.

Für Plan 3 - ab dem 01.01.2013 gebildete Rücklagen - wird eine Rendite von 1,75 % bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Sektor gewährt. Ab diesem Zeitpunkt entwickeln sich die Rücklagen aus Plan 3 entsprechend der tatsächlich erzielten Rendite, maximal jedoch 1,75 %.

HINWEIS:

Bitte beachten Sie: Die Rendite von Plan 3 kann auch negativ sein, wobei eine Auszahlung im Zusammenhang mit der Pensionierung für den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden aus dem Sektor und dem Zeitpunkt der Auszahlung niemals unter 0 % liegen kann (= gesetzliche Mindestrenditegarantie). Die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Sektor berechnete gebildete Rücklage in Plan 3 wird daher zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand immer mindestens verfügbar sein.

Für den Transfer(plan) - eventuell übertragene Rücklagen von Ihrer bisherigen Pensionseinrichtung in einer Aufnahmestruktur - diese Rücklagen werden sich entsprechend der tatsächlich erzielten Rendite entwickeln, mit einem Maximum von 1,75%.

HINWEIS:

- Es gibt keine gesetzliche Mindestgarantie für übertragene Rücklagen in einer Aufnahmestruktur. Die aufgebauten Rücklagen im Transfer(plan) kann daher zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand niedriger sein als zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Sektor.
- Bis zum 31.12.2020 war diese Aufnahmestruktur bei der Integrale NV (www.integrale.be) untergebracht, die den Bedingungen der Integrale NV (heute: Monument Assurance Belgium (MAB)) unterlag.

25. Muss ich dem Pensionsfonds Metall OFP nach meinem Umzug die neue Adresse mitteilen?

Belgien

Wenn Sie innerhalb von Belgien umziehen, brauchen Sie im Prinzip nichts zu tun. Der Pensionsfonds Metall OFP bekommt automatisch Ihre neue Adresse zugeschickt.

Ausland

Sollten Sie jedoch ins Ausland ziehen oder Ihre Adresse im Ausland ändern, müssen Sie Ihre Adressänderung dem Pensionsfonds Metall OFP melden. Sie schicken uns (i) eine amtliche Wohnsitzbescheinigung Ihrer Gemeinde/Stadt und (ii) Ihre nationale belgische Nationalregistern, auch wenn Sie weiterhin im Sektor tätig sind. Der Pensionsfonds Metall OFP wird dann die zuständige belgische Behörde über Ihre Adressänderung informieren.

Wenn dies nicht tun, wird Ihre Adressänderung in den Verzeichnissen der belgischen Behörden nicht angepasst. Dies kann u. a. erhebliche Auswirkungen auf die Auszahlung seiner Zusatzpension haben. Der Pensionsfonds Metall OFP ist dann nicht mehr in der Lage, Sie beispielsweise über den jährlichen Kontostand (Pensionsübersicht) oder die Auszahlungsmodalitäten im Pensionsalter zu informieren.

HINWEIS:

Beachten Sie, dass Ihre Pensionsübersicht und MySavings den Stand am 1. Januar eines Jahres wiedergeben und MyBenefit den Stand am 1. des laufenden Monats. Eine kürzlich erfolgte Änderung Ihrer Adresse im Ausland wird daher schneller in MyBenefit sichtbar sein.

26. Ich wohne im Ausland. Wo finde ich die Adresse, die im belgischen Regierungssystem für mich eingetragen wurde?

Sie finden diese Adresse in Ihrer Pensionsübersicht, auf der Regierungswebsite www.mypension.be, in der Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be und in dem Animationsvideo MySavings (über den Link in MyBenefit) des Pensionsfonds Metall OFP. Sie haben über ihren belgischen elektronischen Personalausweis (eID), die itsme®-App oder einen in EU- anerkannten elektronischen Identitätsnachweis (eIDAS), Zugang zur Regierungswebsite www.mypension.be und MyBenefit.

Weitere Informationen über eIDAS finden Sie auf der Regierungswebsite www.mypension.be, unten links in der Liste der häufig gestellten Fragen.

HINWEIS:

Beachten Sie, dass Ihre Pensionsübersicht und MySavings den Stand am 1. Januar eines Jahres wiedergeben und MyBenefit den Stand am 1. des laufenden Monats. Eine kürzlich erfolgte Änderung Ihrer Adresse im Ausland wird daher schneller in MyBenefit sichtbar sein.

IHRE ZUSATZPENSION PK111 IM TODESFALL

27. Was passiert, wenn ich sterbe, bevor meine Zusatzpension in der PK111 ausgezahlt werden kann?

Wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension sterben sollten, kann Ihr Versorgungsrücklage an den/die Begünstigten als Deckung im Todesfall ausgezahlt werden.

Die Pensionsordnung des PFM OFF enthält eine festgelegte Reihenfolge von Begünstigten. Wenn Sie nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, haben Sie die Möglichkeit, einen oder mehrere Begünstigte (natürliche Personen) in Rang 3 selbst zu benennen, an die Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall (zu gleichen Teilen) ausgezahlt wird.

HINWEIS:

Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte in Rang 3 benannt haben und Sie zum Zeitpunkt des Todes verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend sind, erlischt diese Regelung automatisch zugunsten Ihres verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

Die Höhe dieser Deckung im Todesfall finden Sie in der Pensionsübersicht, die Sie als aktives Mitglied jährlich vom Pensionsfonds Metall OFF erhalten oder als passives Mitglied auf der Regierungswebsite www.mypension.be abrufen können.

HINWEIS:

Dies ist ein Bruttobetrag. Zum Zeitpunkt der Auszahlung sind noch die fälligen Sozial- und Steuerabzüge zu leisten.

Ihre Begünstigten erhalten eine zusätzliche Todesfallleistung von € 1.000,00 brutto, wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes noch als Arbeiter bei einem Unternehmen beschäftigt waren, das in den Anwendungsbereich der PK111 fällt und dem Zusatzpensionsplan PK111 angeschlossen ist.

Ihre Begünstigten müssen das **FORMULAR D4: TODESFALLMELDUNG** verwenden, um diese Zusatzpension im Todesfall zu beantragen. Wenn es mehrere Begünstigte gibt, muss auch das **FORMULAR LISTE DER BEGÜNSTIGTEN** ausgefüllt werden. Sie finden diese Formulare auf unserer Website www.pfndsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFOMULARE PFM OFF.

HINWEIS:

- Eine Verzinsung einer Zusatzpension im Todesfall erfolgt bis zum ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats. Das bedeutet, dass eine Deckung im Todesfall niemals im Todesmonat ausgezahlt werden kann.
- Ihr(e) Begünstigte(r) sollte(n) beachten, dass für Zusatzpensionen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt. Grundsätzlich beginnt diese Verjährungsfrist an dem Tag, an dem Ihr(e) Begünstigte(r) von der Existenz der Deckung im Todesfall und ihrer Eigenschaft als Begünstigte(r) Kenntnis erlangt haben (oder vernünftigerweise hätten erlangen müssen).

Für weitere Informationen zu Ihrer Pensionsübersicht im Todesfall verweisen wir Sie gerne auf das Informationsdokument Todesfall PFM OFF, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFF finden.

28. Wer sind die Begünstigten dieser Deckung im Todesfall

Die Pensionsordnung PFM OFF enthält eine feste Reihenfolge der Begünstigten, an die Ihre Versorgungsrücklage im Todesfall als Deckung im Todesfall ausgezahlt wird.

Wenn Sie nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, können Sie auch selbst einen oder mehrere Begünstigte (natürliche Personen) in Rang 3 benennen, an die Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall zu gleichen Teilen ausgezahlt wird.

HINWEIS:

Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte in Rang 3 benannt haben und Sie zum Zeitpunkt des Todes verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend sind, erlischt diese Regelung automatisch zugunsten Ihres verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

Eine feste Reihenfolge von Begünstigten (wobei derjenige, der an erster Stelle in der Reihenfolge steht, automatisch die anderen ausschließt)

- Rang 1: Ehepartner (unter der Voraussetzung, dass der Verstorbene nicht geschieden ist oder ohne Auflösung des Ehebands getrennt lebt (oder kurz vor der Scheidung oder gerichtlichen Trennung steht) und nur bei tatsächlichem Zusammenwohnen (= gleicher Wohnsitz), es sei denn, einer der Ehegatten lebt zu diesem Zeitpunkt in einer Pflegeeinrichtung (bei Vorlage einer Heiratsurkunde)).
- Rang 2: in Ermangelung eines Ehepartners der gesetzlich zusammenwohnende Partner (unter der Voraussetzung des „tatsächlichen“ Zusammenwohnens) (= gleicher Wohnsitz), es sei denn, einer der Partner lebt zu diesem Zeitpunkt in einer Pflegeeinrichtung (bei Vorlage eines Nachweises über das gesetzliche Zusammenleben).
- Rang 3: in Ermangelung eines gesetzlich zusammenwohnenden Partners einer oder mehrere vom Verstorbenen benannten Begünstigten zu gleichen Teilen.
- Rang 4: in Ermangelung eines Begünstigten die Kinder oder ihre Erben in gerader Linie, wenn sie selbst nicht mehr leben, zu gleichen Teilen.
- Rang 5: in Ermangelung von Kindern die Eltern, zu gleichen Teilen.
- Rang 6: beim Tod eines oder beider Elternteile treten die Geschwister an die Stelle des/der verstorbenen Elternteils/Eltern zu gleichen Teilen.
- Rang 7: in Ermangelung von Geschwistern die sonstigen gesetzlichen Erben (und somit nicht zu Gunsten des Nachlasses des Mitglieds) (mit Ausnahme des belgischen Staates).

In Ermangelung eines Begünstigten auf der Grundlage der vorstehenden Reihenfolge wird keine Deckung im Todesfalls vom PFM OFF ausgezahlt.

HINWEIS:

- Testamentarische Erben sind nicht in der Liste der möglichen Begünstigten enthalten. Infolgedessen kann der Pensionsfonds Metall OFP niemals an jemanden auszahlen, der testamentarisch als Erbe eingesetzt worden ist.
- Die Begünstigten haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versorgungsrücklage des Verstorbenen. Das bedeutet, dass ein Erbe, der die Erbschaft ablehnt, dennoch ein Begünstigter (eines Teils) dieser Deckung im Todesfall bleiben kann. Die Eigenschaft des Erben und die des Begünstigten sind voneinander unabhängig.

29. Wie kann ich im Falle meines Todes jemanden in Rang 3 als Begünstigten benennen?

Die **Pensionsordnung des PFM OFP** enthält eine festgelegte Reihenfolge von Begünstigten, doch wenn Sie nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, haben Sie die Möglichkeit, einen oder mehrere Begünstigte (natürliche Personen) in Rang 3 selbst zu benennen, an die Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall (zu gleichen Teilen) ausgezahlt wird, wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension sterben sollten.

Sie finden eine Übersicht über diese feste Reihenfolge der betreffenden Begünstigten in Frage 28.

Das **FORMULAR D1 BENENNUNG EINES BEGÜNSTIGTEN**, das Sie zur Benennung eines oder mehrerer Begünstigter benutzen müssen, finden Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFORMULARE PFM OFP.

HINWEIS:

- Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte in Rang 3 benannt haben und zum Zeitpunkt des Todes verheiratet sind oder gesetzlich zusammenwohnend sind, dann erlischt diese Regelung automatisch zugunsten Ihres verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

Solange Sie diese Begünstigtenregelung nicht widerrufen haben, werden Sie als aktives Mitglied weiterhin den/die Name(n) des/der ursprünglich benannten Begünstigten in Ihrer jährlichen Pensionsübersicht, in der Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be und in dem Animationsvideo MySavings (über den Link in MyBenefit) sehen; als passives Mitglied ist dies nur in MyBenefit www.mybenefit.be möglich.

HINWEIS:

Beachten Sie, dass Ihre Pensionsübersicht und MySavings den Stand am 1. Januar eines Jahres wiedergeben und MyBenefit den Stand am 1. des laufenden Monats. Eine kürzlich erfolgte Änderung Ihrer Adresse im Ausland wird daher schneller in MyBenefit sichtbar sein

Weitere Informationen darüber, wie eine Begünstigtenregelung widerrufen werden kann, finden Sie in Frage 30.

30. Wie kann ich im Falle meines Todes die Begünstigtenregelung in Rang 3 anpassen?

Widerruf der Begünstigtenregelung

Wenn Sie eine Begünstigtenregelung widerrufen möchten, müssen Sie dies dem Pensionsfonds Metall OFP per Einschreiben mitteilen. Dieser Brief muss ordnungsgemäß unterzeichnet und mit einem Datum versehen sein. Sie müssen zudem eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder einen Ausdruck Ihres elektronischen Personalausweises beilegen.

Benennung eines neuen Begünstigten

Wenn Sie einen oder mehrere neue(n) Begünstigte(n) benennen möchten, müssen Sie dies mittels eines neuen **FORMULARS D1 BENENNUNG EINES BEGÜNSTIGTEN** tun, das Sie uns ordnungsgemäß unterzeichnet und mit einem Datum versehen per Einschreiben zusenden müssen (zusammen mit den darin angeforderten Dokumente).

Benennung eines zusätzlichen Begünstigten

Wenn Sie einen oder mehrere zusätzliche Begünstigte benennen möchten, müssen Sie für jeden der benannten Begünstigten (einschließlich der zuvor benannten Begünstigten) ein neues **FORMULAR D1: BENENNUNG EINES BEGÜNSTIGTEN** ausfüllen und es uns per Einschreiben ordnungsgemäß unterzeichnet und datiert zusammen mit den darin angeforderten Unterlagen zusenden.

HINWEIS:

- Wenn sich die Adresse eines Ihrer Begünstigten ändert, müssen Sie uns darüber informieren.
- Diese Begünstigtenregelung erlischt automatisch bei Heirat oder gesetzlichem Zusammenleben zum Zeitpunkt des Todes zugunsten Ihres Ehegatten oder gesetzlich zusammenlebenden Partners.
- Beachten Sie jedoch, dass Ihre Pensionsübersicht und MySavings den Stand am 1. Januar eines Jahres wiedergeben und MyBenefit den Stand am 1. des laufenden Monats. Eine kürzlich erfolgte Änderung Ihrer Adresse im Ausland wird daher schneller in MyBenefit sichtbar sein.

Wir können Ihre Zusatzpension nur dann als Deckung im Todesfall an Ihren Begünstigten/Ihre Begünstigten auszahlen, wenn uns eine vollständige und ordnungsgemäße Akte vorliegt.

Sie finden dieses Formular auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFOMULARE PFM OFP.

BEANTRAGUNG IHRER ZUSATZPENSION PK111

31. Wann kann ich meine Zusatzpension PK111 beantragen?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Zusatzpension zu beantragen, sobald Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen.

Es ist nicht möglich, Ihre Zusatzpension zu beantragen, bevor Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen, oder den Antrag auf Ihre Zusatzpension aufzuschieben, nachdem Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beantragt haben.

Es gibt nur 2 Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel (im Zusammenhang mit einem SAB-Status). Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 34.

HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass es für die Auszahlung von Zusatzpensionen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gibt, die im Prinzip an dem Tag beginnt, an dem Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen.

32. Wann kann ich meine gesetzliche (vorzeitigen) Pension beantragen?

Das gesetzliche Pensionsalter liegt derzeit bei 65 Jahren. Für die gesetzlichen Pensionen ab dem 01.02.2025 liegt das gesetzliche Pensionsalter bei 66 Jahren und ab dem 01.02.2030 bei 67 Jahren.

Für weitere Informationen über das Datum Ihrer (vorzeitigen) gesetzlichen Pension wenden Sie sich bitte an den Föderalen Pensionsdienst www.sfpd.fgov.be oder besuchen Sie die Regierungswebsite www.mypension.be.

33. Ich beziehe meine gesetzliche Pension vorzeitig, hat dies Auswirkungen auf meine Zusatzpension?

Wenn Sie erwägen, Ihre gesetzliche Pension vorzeitig zu beziehen, müssen Sie bedenken, dass Ihre Zusatzpension dadurch niedriger ausfallen kann als geschätzt.

Die Schätzungen, die Sie unter „erworbene Leistung“ und „erwartete Leistung“ (und somit auch für das realistischste Szenario und das ungünstigste Szenario) in Ihrer Pensionsübersicht (oder in der Zusammenfassung davon auf der Website der Regierung www.mypension.be, in der Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be und im Animationsvideo MySavings (über den Link in MyBenefit) finden, basieren schließlich auf Ihrem gesetzlichen Pensionsalter.

34. Ich werde in das SAB entlassen, kann ich meine Zusatzpension jetzt schon beantragen?

SAB (System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag, d. h. die frühere Frühpension), ist eigentlich keine richtige Pension, sondern vielmehr eine Form der Arbeitslosigkeit am Ende Ihrer Laufbahn.

Aus diesem Grund können Sie, wenn Sie in das SAB entlassen werden, Ihre Zusatzpension vorerst nicht beantragen.

Es gibt nur 2 Ausnahmen von dieser Regel, die es Ihnen ermöglichen, Ihre Zusatzpension trotzdem aus einem SAB-Status heraus zu beantragen, d. h.:

(i) Sie erfüllen die gesetzlich vorgeschriebenen Altersvoraussetzungen

Auszahlung möglich ab	Mitglied geboren vor	Nach Erreichen des Mindestalters in Kalenderjahr
60 Jahren	01.01.1959	2018
61 Jahren	01.01.1960	2020
62 Jahren	01.01.1961	2022
63 Jahren	01.01.1962	2024

(ii) Sie waren zu Beginn Ihrer Entlassung in das SAB 55 Jahre oder älter, und dieses SAB war Teil eines Umstrukturierungsplans vor dem 01.10.2015

Auszahlung möglich ab	Alter des Mitglieds zu Beginn des SAB	Voraussetzung
60 Jahren	55 Jahre oder älter	SAB Umstrukturierungsplan vor dem 01.10.2015

35. Ich bin in das SAB entlassen worden und erfülle die gesetzlichen Ausnahmemaßnahmen. Bin ich verpflichtet, meine Zusatzpension jetzt schon zu beantragen, oder kann ich noch bis zu meiner gesetzlichen Pension warten?

Sie sind nicht verpflichtet, von diesen Ausnahmemaßnahmen Gebrauch zu machen.

Sie können daher Ihre Zusatzpension bis zum Bezug Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pension auf Ihrem individuellen Zusatzpensionskonto beim PFM OFP belassen.

Bei der Auszahlung Ihrer Zusatzpension werden Sie möglicherweise zu einem höheren Steuersatz besteuert. Einen Überblick über die aktuellen Steuersätze finden Sie in Frage 41.

36. Wie beantrage ich die Auszahlung meiner Zusatzpension nach dem Bezug der gesetzlichen (vorzeitigen) Pension?

Verwenden Sie dazu das **FORMULAR D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION**, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFORMULARE PFM OFP finden oder Sie melden sich mit Ihrem elektronischen Personalausweis (eID) oder über die [itsme®](https://www.itsme.be)-App oder mit einem von der EU-anerkannten elektronischen Identitätsnachweis (eIDAS) an (von Ihrem PC, Laptop, Smartphone oder Tablet) bei MyBenefit www.mybenefit.be (oder über einen Link auf unserer Website www.pfondsmet.be) an. Auf unserer Website finden Sie 2 verschiedene FORMULARE D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION. Wählen Sie das Formular, das auf Ihre persönliche Situation zutrifft:

- Ich bin zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand 65 Jahre alt oder älter (mit oder ohne vollständige Laufbahn von mindestens 45 Jahren): FORMULAR D3 – B.
- Ich bin unter 65 Jahre alt, habe aber zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand eine vollständige Laufbahn von mindestens 45 Jahren: FORMULAR D3 – B.
- Ich bin jünger als 65 Jahre und habe zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand keine Laufbahn von 45 oder mehr Jahren: FORMULAR D3 – A.

Weitere Informationen zu den Unterlagen, die Sie Ihrem Antrag beifügen müssen, finden Sie auf dem FORMULAR D3 oder in MyBenefit www.mybenefit.be. Es ist wichtig, dass Sie alle angeforderten Dokumente beilegen/hochladen.

HINWEIS:

- Wenn Sie uns bei der Einreichung Ihrer Akte nicht die richtigen Bescheinigungen vorlegen, wird automatisch der Normalsatz von 16,5 % (Einbehaltung 16,66 %) angewendet. Bitte lesen Sie daher vorher das dem FORMULAR D3 - B beigefügte Informationsdokument genau durch..
- Wenn die Informationen, die wir von den Behörden über die Dauer Ihrer beruflichen Laufbahn erhalten, nicht mit Ihren Angaben übereinstimmen, müssen Sie uns möglicherweise zusätzliche Unterlagen vorlegen.

Sie können uns Ihre Akte auf elektronischem Wege (über MyBenefit www.mybenefit.be oder per E-Mail) oder per Post zusenden. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre. Sie sind auch auf dem FORMULAR D3 aufgeführt. Wenn Sie Ihre Akte über MyBenefit einreichen, benötigen Sie das FORMULAR D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION nicht, müssen aber Ihre persönlichen Daten online ausfüllen. Wenn Sie 65 Jahre oder jünger sind, aber zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand eine vollständige Laufbahn von 45 Jahren vorweisen können, werden Sie außerdem aufgefordert, die Bescheinigungen über die letzten drei Jahre Ihrer effektiven Tätigkeit/Gleichstellung elektronisch in MyBenefit hochzuladen. Ein automatischer Assistent wird Ihnen den Weg weisen.

Sie können Ihre Akte beim Pensionsfonds Metall OFP frühestens 1 Monat vor dem Eintritt in Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension einreichen.

Wir können Ihre Zusatzpension nur dann auszahlen, wenn wir über eine vollständige und ordnungsgemäße Akte verfügen.

Etwa einen Monat, bevor Sie Ihre Zusatzpension beziehen, erhalten Sie ein Schreiben vom Pensionsfonds Metall OFP mit einer Schätzung Ihrer Zusatzpension. Dieses Schreiben enthält auch einen QR-Code, mit dem

Sie sich über die itsme®-App bei MyBenefit www.mybenefit.be anmelden und so Ihre Zusatzpension direkt online beantragen können. Zusammen mit dem Datum Ihres Eintritts in den gesetzlichen Ruhestand erhält der Pensionsfonds Metall OFP auch Informationen über die Dauer Ihrer beruflichen Laufbahn von den Behörden. In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie je nach Ihrer persönlichen Situation auch das für Sie zutreffende Formblatt D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION.

HINWEIS:

Sie können Ihren Antrag erst dann über MyBenefit einreichen, wenn Sie dieses Schreiben vom Pensionsfonds Metall OFP erhalten haben.

Wenn Sie für eine Auszahlung in Form einer Rente in Betracht kommen, werden Sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, in diesem Schreiben darüber informiert.

HINWEIS:

Wenn Sie sich für eine Auszahlung in Form einer Rente nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung entscheiden, müssen Sie sich vor dem Einreichen Ihrer Akte mit dem Pensionsfonds Metall OFP in Verbindung setzen. Andernfalls wird Ihre Zusatzpension automatisch als einmaliges Kapital ausgezahlt. Sie müssen immer Ihre Nationalregisternummer angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre. Weitere Information zu einer Auszahlung in Form einer Rente finden Sie in Frage 41 und Frage 42.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und die Auszahlung vornehmen. Wir zahlen am Ende eines jeden Monats die in diesem Monat bearbeiteten Akten aus. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einen Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Zahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Akte noch nicht alle Ihre Lohnangaben vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September oder Oktober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch. Im Falle einer Auszahlung in Form einer Rente wird der periodische Rentenbetrag angepasst.

Im Jahr nach der Auszahlung/Umwandlung in eine Rente erhalten Sie vom Pensionsfonds Metall OFP automatisch eine Steuerkarte 281.11.

HINWEIS:

- Die Verzinsung Ihrer Zusatzpension läuft ab dem 1. Januar 2022 bis zu dem Datum, an dem Sie Ihre gesetzliche (vorzeitigen) Pension bezogen haben; für Pensionsempfänger, die im System der erlaubten Arbeit mit Bezug einer Zusatzpension tätig sind, bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieser erlaubten Arbeit.
- Bitte beachten Sie auch, dass für die Zahlung von Zusatzpensionen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gilt. Diese Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem Sie Ihre gesetzliche Pension bezogen haben. Es ist daher in Ihrem Interesse, Ihre Zusatzpension so bald wie möglich nach dem Eintrittsdatum Ihrer gesetzlichen Pension zu beantragen.

37. Wie beantrage ich die Auszahlung meiner Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB?

Sie verwenden dazu das **FORMULAR D2: ANMELDUNG VON SAB**, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFORMULARE PFM OFP finden.

HINWEIS:

Sie können von einem SAB-Status heraus nur eine Akte einreichen, wenn eine der beiden Ausnahmeregelungen auf Sie zutrifft. Weitere Information dazu finden Sie in Frage 34.

Weitere Informationen über die Dokumente, die Sie Ihrer Akte beifügen müssen, finden Sie auf dem FORMULAR D2. Es ist wichtig, dass Sie alle angeforderten Dokumente beilegen.

Sie können Ihre Akte frühestens 1 Monat, bevor Sie eine der gesetzlichen Ausnahmemassnahmen erfüllen, einreichen.

Sie können uns Ihre Akte per E-Mail oder per Post zusenden. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre. Sie sind auch auf dem FORMULAR D2 aufgeführt.

Wir können Ihre Zusatzpension nur dann auszahlen, wenn wir über eine vollständige und ordnungsgemäße Akte verfügen.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und die Auszahlung vornehmen. Wir zahlen am Ende eines jeden Monats die in diesem Monat bearbeiteten Akten aus. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einen Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Auszahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Akte noch nicht alle Ihre Lohnangaben vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September oder Oktober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch.

Im Jahr nach der Auszahlung erhalten Sie automatisch eine Steuerkarte 281.11 vom Pensionsfonds Metall OFP.

HINWEIS:

Sie sind nicht verpflichtet, von diesen Ausnahmemassnahmen Gebrauch zu machen. Bei der Auszahlung Ihrer Zusatzpension werden Sie möglicherweise zu einem höheren Steuersatz besteuert. Einen Überblick über die aktuellen Steuersätze finden Sie in Frage 41.

38. Ich habe eine Akte eingereicht. Was sind die nächsten Schritte?

Wir können Ihre Zusatzpension nur auszahlen, wenn uns eine vollständige und ordnungsgemäße Akte vorliegt.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und die Auszahlung vornehmen. Wir zahlen am Ende jedes Monats die in

diesem Monat bearbeiteten Akten aus. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einen Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Auszahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Nur wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Akte noch nicht alle Ihre Lohnangaben vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September/Okttober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch. Im Falle einer Auszahlung in Form einer Rente wird der periodische Rentenbetrag angepasst.

Im Jahr nach der Auszahlung oder Umwandlung/Auszahlung als Rente erhalten Sie automatisch eine Steuerkarte vom Pensionsfonds Metall OFP. Anhand dieser Karte kann die Einkommensteuererklärung der natürlichen Personen korrekt ausgefüllt werden.

AUSZAHLUNG IHRER ZUSATZPENSION PK111

39. In welcher Form wird diese Zusatzpension ausgezahlt?

Ihre Zusatzpension wird grundsätzlich als einmaliges Kapital ausgezahlt.

Wenn bei der Umwandlung Ihres Kapitals in eine Rente Ihre jährliche Rente mindestens € 500,00 beträgt (indexierter Betrag 31.08.2022: € 728,41), können Sie auch die Umwandlung Ihrer Zusatzpension in eine periodische, lebenslange Rente nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung beantragen.

Diese Wahl ist einmalig. Sie können sich daher während der Laufzeit der Rente nicht umentscheiden und für den verbleibenden Teil Ihrer Zusatzpension eine Auszahlung in Form eines einmaligen Kapitals fordern.

Etwa einen Monat, bevor Sie Ihre gesetzliche Pension beziehen, erhalten Sie ein Schreiben vom Pensionsfonds Metall OFP mit einer Schätzung Ihrer Zusatzpension. Wenn Sie für eine Auszahlung in Form einer Rente in Betracht kommen, werden Sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, in diesem Schreiben darüber informiert.

Die Pensionsregelung PFM OFP sieht vor, dass es sich um eine vierteljährliche lebenslange, nicht übertragbare Rente handelt, die nicht neu bewertet wird. Sie finden die Pensionsordnung auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE PFM OFP.

Bitte beachten Sie, dass eine periodische Rentenzahlung höher besteuert wird als eine Auszahlung als einmaliges Kapital. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 41, 42, 43 und 44.

HINWEIS:

Wenn Sie sich für eine Auszahlung in Form einer Rente nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung entscheiden, müssen Sie sich vor dem Einreichen Ihrer Akte mit dem Pensionsfonds Metall OFP in Verbindung setzen. Andernfalls wird diese Zusatzpension im Falle Ihres Todes automatisch als einmaliges Kapital ausgezahlt. Sie müssen immer Ihre Nationalregisternummer angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre.

40. Was ist der Unterschied zwischen der Rente meiner Zusatzpension und der meiner gesetzlichen Pension?

Die Rentenformel ist eng verwandt mit den monatlichen gesetzlichen Rentenzahlungen.

Dennoch gibt es eine Reihe wichtiger Unterschiede, die Sie berücksichtigen sollten:

- die Rente Ihrer Zusatzpension wird nur am Ende des Quartals gezahlt (die letzte Rentenzahlung erfolgt am Ende des Quartals, in dem Sie sterben). Sie erhalten daher nur alle drei Monate eine Überweisung vom Pensionsfonds Metall OFP.
- die Rente Ihrer Zusatzpension ist nicht übertragbar. Das bedeutet, dass im Todesfall die Zahlung dieser Rente eingestellt wird und beispielsweise Ihr Ehepartner keinen Anspruch auf den verbleibenden Teil dieser Zusatzpension hat.

- die Rente Ihrer Zusatzpension wird nicht angepasst. Das bedeutet, dass sich die Höhe der Rente (endgültig) nicht ändern wird. Auch nicht nach möglichen Indexanpassungen. Somit wird die Rente nicht an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten angepasst.

41. Wie wird meine Zusatzpension besteuert, wenn sie als einmaliges Kapital ausgezahlt wird?

Die Beträge, die in Ihrer Pensionsübersicht auf der Website der Regierung www.mypension.be oder in der Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be und in dem Animationsvideo MySavings (über den Link in MyBenefit) angegeben sind, sind Bruttobeträge. Zum Zeitpunkt der Auszahlung müssen davon noch die Sozialbeiträge und Steuerabgaben abgezogen werden.

Nach den geltenden Vorschriften handelt es sich dabei um:

Sozialbeiträge

- LIKIV-Beitrag (*Krankheits- und Invaliditätsbeitrag*) (3,55 % vom Gesamtbruttobetrag).
- Solidaritätsbeitrag (0 %-2 % vom Gesamtbruttobetrag). Die Höhe dieses Beitrags hängt von der Höhe Ihrer Zusatzpension ab.

Steuerabgaben

- Berufssteuervorabzug (*normaler Steuersatz von 16,5 % oder ermäßigter Steuersatz von 10 % im Falle einer gesetzlichen (vorzeitigen) Pensionierung; dies entspricht einem Berufssteuervorabzug von jeweils 16,66 % und 10,09 %*). Dieser Berufssteuervorabzug ist eine Vorauszahlung auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen, die Sie zahlen müssen.
- Gemeindesteuern (Zuschlagshundertstel) (*die Höhe hängt von der Gemeinde/Stadt ab, in der Sie wohnen*). Das Zuschlagshundertstel wird anhand der Einkommensteuer der natürlichen Personen in dem Jahr, in dem Sie Ihre Zusatzpension erhalten haben, berechnet.

HINWEIS:

Wenn Sie Ihre Zusatzpension vor dem Beginn Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pension aus einem SAB-Status heraus beziehen (auf der Grundlage der 2 gesetzlichen Ausnahmen), müssen Sie möglicherweise unterschiedliche Steuersätze berücksichtigen.

Im Jahr nach der Auszahlung/Umwandlung in eine Rente erhalten Sie automatisch eine Steuerkarte 281.11. Anhand dieser Karte kann die Einkommensteuererklärung der natürlichen Personen korrekt ausgefüllt werden.

HINWEIS:

Wenn Sie Ihre Zusatzpension vor Beginn Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pension aufgrund einer Entlassung in das SAB (auf der Grundlage der zwei gesetzlichen Ausnahmen) beantragen, müssen Sie derzeit die folgenden Steuersätze berücksichtigen:

Alter bei Auszahlung	Prozentsatz Berufssteuervorabzug (ohne Gemeindesteuer) (*)
60 Jahre	20 %
61 Jahre	18 %
62 Jahre bis 64 Jahre	16,5 %

(*) der Berufssteuervorabzug, der vom Pensionsfonds Metall OFP einbehalten wird, ist in Wirklichkeit etwas höher, um die Gemeindesteuer, die später anhand der Steuererklärung berechnet wird, bereits zu berücksichtigen.

Allgemeine Übersicht über die aktuellen Steuersätze

Alter bei Auszahlung	Prozentsatz Berufssteuervorabzug (ohne Gemeindesteuer) (*)
60 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Laufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreichen, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	20 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
61 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Laufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreichen, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	18 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
62 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Laufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreichen, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	16,5 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
63 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Laufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreichen, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	16,5 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
64 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Laufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreichen, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren

Alter bei Auszahlung	Prozentsatz Berufssteuervorabzug (ohne Gemeindesteuer) (*)
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	16,5 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
65 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche Pension im Alter von 65 Jahren beziehen und Sie in den letzten drei Jahren vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren ODER, wenn Sie eine vollständige Laufbahn (45 Berufsjahre) haben, in den letzten drei Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreichen, tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche Pension beziehen

(*) der Berufssteuervorabzug, der vom Pensionsfonds Metall OFP einbehalten wird, ist in Wirklichkeit etwas höher, um die Gemeindesteuer, die später anhand der Steuererklärung berechnet wird, bereits zu berücksichtigen

Sie finden ein fiktives Beispiel in Frage 43.

42. Wie wird meine Zusatzpension besteuert, wenn sie als Rente ausgezahlt wird?

Eine Auszahlung in Form einer periodischen Rente nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung wird höher besteuert als eine einmalige Kapitalauszahlung.

Bei einer Auszahlung in Form einer periodischen Rente wird das Bruttokapital zunächst in gleicher Weise besteuert wie bei einer einmaligen Kapitalauszahlung. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 41.

Das so erhaltene Nettokapital wird dann in eine periodische Rente umgewandelt, die vierteljährlich vom Pensionsfonds Metall OFP ausgezahlt wird.

Nach den geltenden Vorschriften gibt es folgende Abzüge bei Rentenzahlungen:

Zusätzliche Steuerabgaben

- lebenslanger jährlicher Mobiliensteuervorabzug (30 % von 3 % vom Nettokapital)
- Gemeindesteuern (Zuschlagshundertstel) (die Höhe hängt von der Gemeinde ab, in der Sie wohnen).

Im Jahr nach der Auszahlung müssen Sie diesen Mobiliensteuervorabzug in Ihrer Einkommenssteuererklärung der natürlichen Personen angeben. Zu diesem Zweck erhalten Sie vom Pensionsfonds Metall OFP eine Steuerkarte 281.40.

HINWEIS:

Diese zusätzlichen Steuerabgaben werden vom Pensionsfonds Metall OFP bei der Auszahlung der Rente nicht abgezogen (wenn Sie in Belgien ansässig und in Belgien einkommensteuerpflichtig sind), sondern bei der Berechnung Ihrer Einkommenssteuererklärung der natürlichen Personen im Jahr nach Erhalt der Rente verrechnet.

Sie finden ein fiktives Beispiel in Frage 44.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Überlegungen, die Sie bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen sollten. Diese sind in Frage 40 aufgelistet.

43. Wie erfolgt die Auszahlung als einmaliges Kapital?

Fiktives Beispiel Auszahlung bei gesetzlicher (vorzeitiger) Pensionierung

Marcel ist 63 Jahre alt und wird am 1. September 2022 in den gesetzlichen (vorzeitigen) Ruhestand treten. Er hat keine 45 Berufsjahre. Seine Versorgungsrücklage beläuft sich auf € 17.000,00 brutto.

Er beantragt über MyBenefit.be www.mybenefit.be die Auszahlung seines Zusatzpensionskapitals beim Pensionsfonds Metall OFP.

Bruttokapital:	17.000,00 €
LIKIV 3,55 %:	-603,50 €
Solidarität 1 %:	-170,00 €
Berufssteuervorabzug 16,5 %:	-2.703,33 €
Nettokapital:	13.523,17 €

Marcel wird Ende September € 13.523,17 auf seinem Konto vom Pensionsfonds Metall OFP erhalten.

Im Jahr nach der Auszahlung erhält Marcel eine Steuerkarte 281.11 vom Pensionsfonds Metall OFP zum Ausfüllen seiner Steuererklärung. Er wird auch Gemeindesteuern zahlen müssen (abhängig von der Gemeinde/Stadt, in der er lebt), die in seiner Erklärung der Einkommensteuer der natürlichen Personen verrechnet werden.

Als allgemeine Faustregel gilt, dass Sie unter Berücksichtigung der derzeitigen sozialen und steuerlichen Abzüge etwa 80 % Ihrer Bruttoversorgungsrücklage erhalten.

44. Wie erfolgt die Auszahlung in Form einer periodischen Rente nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung?

Fiktives Beispiel Auszahlung bei gesetzlicher (vorzeitiger) Pensionierung

Marcel ist 63 Jahre alt und wird am 1. September 2022 in den gesetzlichen (vorzeitigen) Ruhestand treten. Er hat keine 45 Berufsjahre. Seine Versorgungsrücklage beläuft sich auf € 17.000,00 brutto.

Marcel überlegt, sein Zusatzpensionskapital in eine Rente umzuwandeln, und wendet sich daher telefonisch an den Pensionsfonds Metall OFP. Der Pensionsfonds Metall OFP wird Marcel ein Dokument zukommen lassen,

in dem er aufgefordert wird, die Entscheidung für die Umwandlung seines Zusatzpensionskapitals in eine Rente zu bestätigen. Marcel sendet dieses Dokument zusammen mit einem FORMULAR D3 und den angeforderten Anlagen an den Pensionsfonds Metall OFP.

Der Pensionsfonds Metall OFP schickt Marcel daraufhin eine „Vereinbarung über die Einrichtung einer Rente gegen Verzicht auf Auszahlung einer Kapitalauszahlung“, in der die Höhe der vierteljährlichen Rente angegeben ist. Sobald der Pensionsfonds Metall OFP ein von Marcel unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung erhalten hat, wird das Bruttokapital von Marcel in eine vierteljährliche Rente umgewandelt und der Pensionsfonds Metall OFP wird diese Rente auszahlen

Der Pensionsfonds Metall OFP rechnet dieses Bruttokapital daraufhin in eine vierteljährliche Rente um:

Bruttokapital:	17.000,00 €
Umwandlung in Nettokapital:	13.523,17 €
Rente/Vierteljahr:	181,08 €

Marcel erhält sein Leben lang am Ende eines jeden Quartals € 181,08 vom Pensionsfonds Metall OFP auf sein Konto.

Die zusätzlichen Steuerabzüge werden nämlich nicht vom Pensionsfonds Metall OFP bei der Auszahlung der Rente abgezogen, sondern mit der Abrechnung der persönlichen Steuererklärung von Marcel im Jahr nach dem Erhalt der Rente verrechnet.

HINWEIS:

Wenn Marcel nicht in Belgien ansässig wäre und nicht der persönlichen Steuer unterliegen würde, muss der Pensionsfonds Metall OFP diesen jährlichen Mobiliensteuervorabzug (30 % von 3 % des Nettokapitals) bei der Auszahlung einbehalten, so dass sich der Rentenbetrag von Marcel entsprechend verringert.

Im Jahr nach dem Jahr, in dem Marcel die Umwandlung seines Kapitals in eine Rente beantragt hat, erhält er vom Pensionsfonds Metall OFP eine Steuerkarte 281.11 zur Ausfüllung seiner Steuererklärung. Marcel wird auch Gemeindesteuern zahlen müssen (abhängig von der Gemeinde/Stadt, in der er wohnt).

Von nun an wird er auch jedes Jahr eine Steuerkarte 281.40 vom Pensionsfonds Metall OFP für den Mobiliensteuervorabzug erhalten, der er möglicherweise auf diese Rente zu zahlen hat. Schließlich muss Marcel sein Leben lang jedes Jahr einen Mobiliensteuervorabzug von 30 % auf 3 % Nettokapital zahlen. Darauf sind auch Gemeindesteuern zu entrichten.

Diese Rente ist nicht übertragbar. Das bedeutet, dass im Falle des Todes von Marcel am 2. November 2022 lediglich eine Zahlung von € 181,08 aus dem Pensionsfonds Metall OFP erfolgen wird. Seine Ehefrau Francine wird nichts mehr erhalten.

Die Rente wird zudem nicht angepasst. Das bedeutet, dass, wenn Marcel 100 Jahre alt werden würde, diese Bruttorente/Vierteljahr immer noch € 181,08 betragen würde.

Liegen dem Pensionsfonds Metall OFP zum Zeitpunkt der Umwandlung des Bruttokapitals in eine vierteljährliche Rente noch nicht alle Lohndaten von Marcel vor, wird der Betrag der vierteljährlichen Rente im September/Oktober des Folgejahres automatisch angepasst. Der Pensionsfonds Metall OFP schickt Marcel dann eine „Nachtragsvereinbarung zur Begründung einer Rente gegen Verzicht auf eine Kapitalauszahlung“, in der die endgültige Höhe der vierteljährlichen Rente angegeben ist. Sobald der Pensionsfonds Metall OFP ein von Marcel unterzeichnetes Exemplar dieser Nachtragsvereinbarung erhalten hat, wird der Saldo der früheren Rentenzahlungen berechnet. Dieser Restbetrag wird spätestens im letzten Quartal des Jahres zusammen mit der Rente von Marcel verrechnet.

45. Habe ich Anspruch auf den ermäßigten Satz von 10 % Berufssteuervorabzug?

Sie haben Anspruch auf den ermäßigten Satz von 10 % (Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs von 10,09 %), wenn Sie zu Beginn Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pension (i) das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 65 Jahre) erreicht haben mit oder ohne vollständige Laufbahn (mindestens 45 Berufsjahren) ODER (ii) wenn Sie zu Beginn Ihrer Pension jünger als 45 Jahre sind, aber über eine vollständige Laufbahn (mindestens 45 Berufsjahren) verfügen.

Darüber hinaus müssen Sie in beiden Fällen in den letzten 3 Jahren vor Beginn Ihrer gesetzlichen Pension ODER vor dem Tag, an dem Sie eine vollständige Laufbahn (mindestens 45 Berufsjahre) erreicht haben, ununterbrochen berufstätig (oder nach den Kriterien des Fiskus gleichgestellt) gewesen sein (falls diese Daten nicht zusammenfallen würden).

Weitere Informationen über die Erfüllung dieser Kriterien finden Sie im Informationsdokument zum **FORMULAR D3 - B: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION** auf unserer Website www.pfndsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFOMULARE PFM OFP.

Wenn Sie in dem Informationsdokument ankreuzen, in welcher Situation Sie sich befinden, erfahren Sie in Ihrer Antwort: (i) ob Sie für den ermäßigten Steuersatz von 10 % (Berufssteuervorabzug 10,09 %) anstelle des normalen Steuersatzes von 16,5 % (Berufssteuervorabzug 16,66 %) in Betracht kommen, (ii) welche Bescheinigungen Sie dann beantragen (iii) und uns (eventuell mit einer zusätzlichen eidesstattlichen Erklärung) vorlegen müssen, bevor dieser ermäßigte Steuersatz von 10 % (Berufssteuervorabzug 10,09 %) angewendet werden kann.

KONTAKTDATEN DES PENSIONS FONDS METALL OFP

Haben Sie nicht gefunden, wonach Sie gesucht haben?

In diesem Fall können Sie Ihre Frage jederzeit über den Link HABEN SIE EINE SPEZIFISCHE FRAGE? auf der Homepage unserer Website www.pfondmet.be oder über das Kontaktformular auf unserer Website oben in der Rubrik KONTAKT stellen.

Wir stehen Ihnen auch während der Bürozeiten gerne telefonisch oder schriftlich zur Verfügung. Bitte geben Sie immer Ihre Nationalregisternummer an (auf der Rückseite oder Vorderseite Ihres Personalausweises).

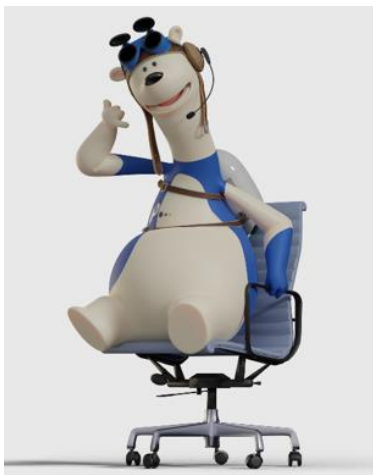
T. +32 2 504 97 74
F. +32 2 504 97 75
info@pfondsmet.be

Wir arbeiten mit geschlossenen Türen und haben keine Schalter. Sie können also nicht persönlich bei uns vorbeikommen, um Ihre Akte zu besprechen.

Pensionsfonds Metall OFP

Ravensteingalerij 4/7
1000 Brüssel

Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung
Unternehmensnummer: 0892.343.382
Zulassungsnummer FSMA 50.585 (seit dem 18.12.2007)
IBAN: BE02 1420 6490 4240/BIC: GEBABEBB



Alle Informationen in dieser FAQ sind allgemeiner Natur, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Der Pensionsfonds Metall OFP lehnt daher jede Haftung für persönliche Entscheidungen und die damit verbundenen Folgen ab, die ein Mitglied ausschließlich auf der Grundlage der Informationen in dieser FAQ trifft.